

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR  
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

**NR: 2017 / 04**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

| Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE) | Fabrikname (Hersteller)           | Typ/Variante/Version                | Handelsbezeichnung                   |
|---|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| e3*92/61*0017*00                          | HONDA                             | RD10 /11                            | XL 650 TRANSALP                      |
| <b>Bereifung vorne</b>                    | <b>Bereifung hinten</b>           | <b>Felgengröße vorne (original)</b> | <b>Felgengröße hinten (original)</b> |
| 90/90-21 M/C 54V TL<br>CAPRAR             | 120/90-17 M/C 64S TT/TL<br>CAPRAR | 1.85 X 21                           | 2.50 X 17                            |

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen:        ja                                nein X

Art der Auflagen:  
.....

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma ANLAS. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im ursprünglichen Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Istanbul, 20. März 2017



\_\_\_\_\_  
Eray Savcı  
Managing Director